

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
61	191
Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
62	195
Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ - Bekanntmachung	
63	199
Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 „Erweiterung Wittesiedlung“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
64	203
Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ - Bekanntmachung	
65	205
Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung) - Bekanntmachung	
66	209
Bekanntmachung der Nachfolge eines gewählten Mitglieds des Integrationsrates	
67	
Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Über- gangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren - Bekanntmachung der Satzungsänderung	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.  
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:  
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratsitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.



## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“**

### **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich von Holsterhausen nördlich der Antoniusstraße.

#### Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im sog. Hinterland, zahlreiche umliegende Hausgärten grenzen an diesen Bereich an.

Vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten besteht ein Planungserfordernis, weil die vorhandenen Gebäude auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – einen Rahmen bilden, in dem sich anstehende Bauvorhaben insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung planungsrechtlich bewegen könnten.

Nichtplanungskonforme Bau- und Nutzungsabsichten könnten nach geltendem Recht nicht verhindert werden, würden aber die städtebauliche Ordnung und Entwicklung beeinträchtigen und insbesondere den Zielen der Stadtentwicklung widersprechen.

Städtebauliche Zielsetzung ist eine maßvolle Innenverdichtung, die sich unter Wahrung des räumlichen Charakters in Form und Dichte an die umliegende Bebauung orientiert sowie die Erhaltung des Baumbestandes und der Grünstruktur.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

#### Wortlaut des Beschlusses:

„Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Stadtteil Holsterhausen ist der Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich von Holsterhausen und wird begrenzt:

Im Norden durch den „Krusenpad“,

im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Breslauer Straße“,

im Süden durch die „Antoniusstraße“ bzw. durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Antoniusstraße“,

im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Mittelstraße“.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4300 m<sup>2</sup>.“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 23.08.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten eingesehen werden

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung wird dringend empfohlen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 25.08.2022

Der Bürgermeister

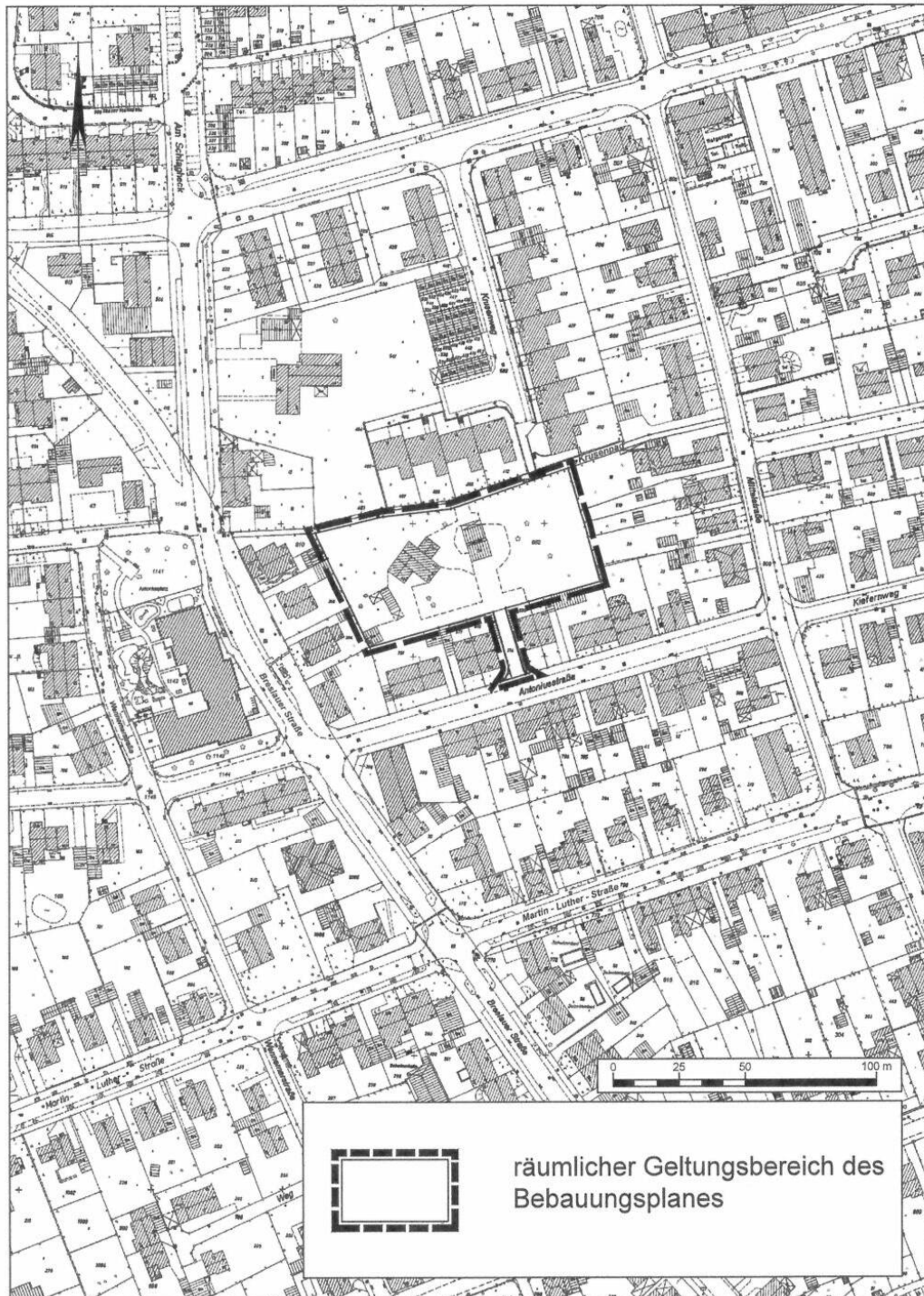
I.V.

gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 "Antoniusstraße / Krusenpad"  
Aufstellungsbeschluss  
Übersichtsplan





## **S a t z u n g**

### **über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten**

vom 30.08.2022

---

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) und des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den „Krusenpad“,
im Westen	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Breslauer Straße“,
im Süden	durch die „Antoniusstraße“ bzw. durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Antoniusstraße“,
im Osten	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Mittelstraße“.

Die genauen Grenzen entsprechen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“.

Das Plangebiet ist ca. 4300 m<sup>2</sup> groß.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000, der bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 219, Halterner Straße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben in Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 217 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 219, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Das Tragen zumindest einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung wird dringend empfohlen.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

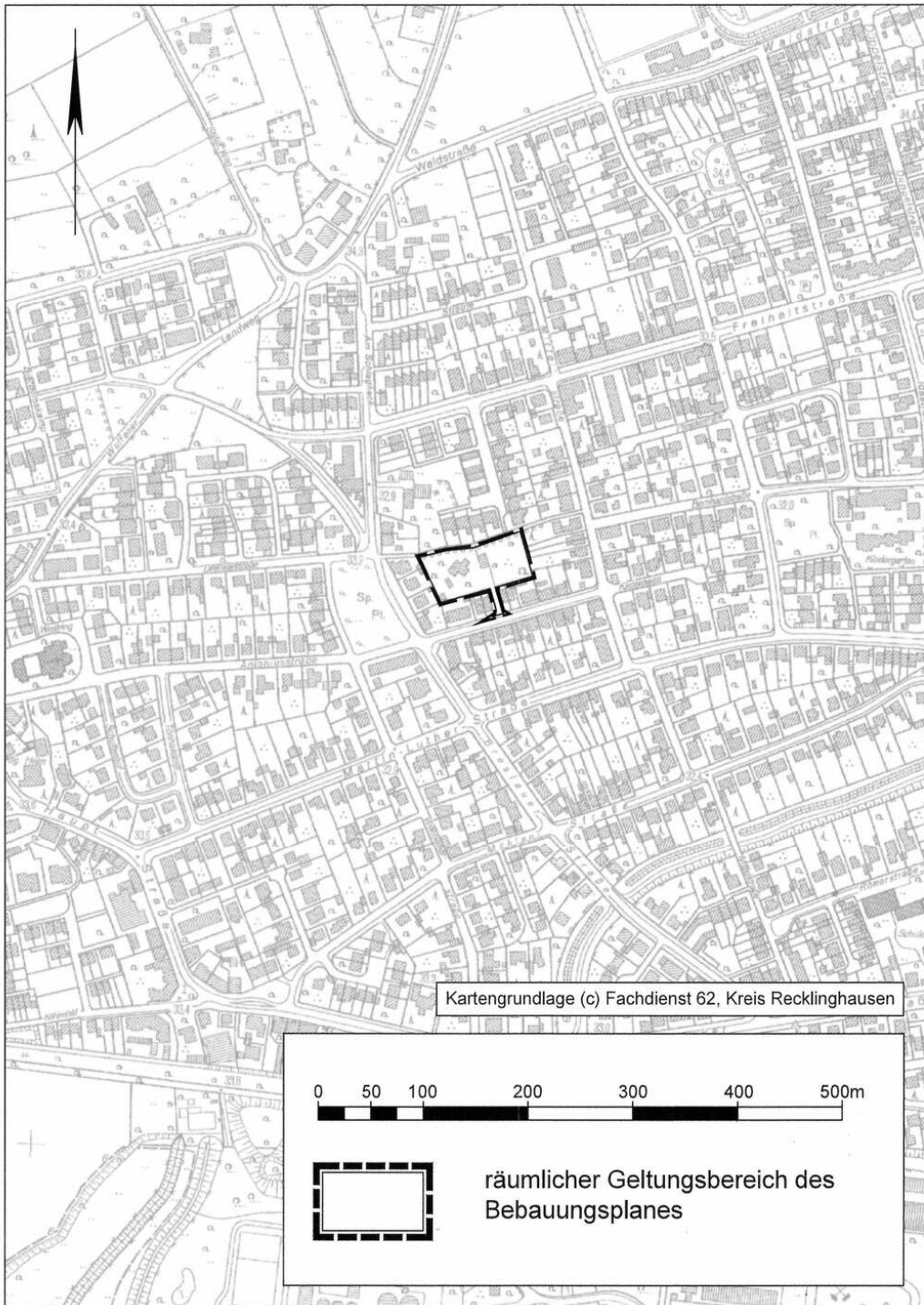
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 217 „Antoniusstraße / Krusenpad“ gem. § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Dorsten, 30.08.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 "Antoniusstraße / Krusenpad"  
Veränderungssperre  
Übersichtsplan



## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 „Erweiterung Wittesiedlung“**

### **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Lembeck südlich der Rhader Straße (K 13) westlich der Straße „Zur Reithalle“ am nördlichen Rand des Gewerbegebietes Lembeck West

#### Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll insbesondere die Nachfrage der ortsansässigen Bewohner\_innen nach Einfamilienhäusern gedeckt werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von attraktiven Wohnbaugrundstücken in gut angebundener Ortsrandlage Lembecks, mit denen ein Angebot zur Herstellung von ca. 25 Wohneinheiten geschaffen werden kann. Entstehen soll ein aufgelockertes Baugebiet mit in erster Linie Einzelhäusern, wobei im südlichen Bereich auch alternative Wohnformen möglich sein sollen, die noch konkretisiert werden müssen.

Innerhalb der vorhandenen Hofanlage bleibt das Wohnhaus mit den angrenzenden Nebengebäuden erhalten. Weitere abgängige Gebäude werden abgerissen.

Die Bebauung richtet sich in Form und Dichte nach der westlich angrenzenden standorttypischen Wittesiedlung. Ziel ist es, eine angemessene Eigenbedarfsentwicklung bei gleichzeitiger Wahrung des räumlichen Charakters herzustellen.

Da über die Straße zur Reithalle der gesamte LKW-Verkehr abgewickelt wird, erfolgt die Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen im Rahmen der nachfolgenden Planbearbeitung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche und als Grünfläche dar.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

#### Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Der Umwelt- und Planungsausschuss stimmt dem Bebauungskonzept zu.
2. Für eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Bebauung im Stadtteil Dorsten Lembeck ist der Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 mit der Bezeichnung „Erweiterung Wittesiedlung“ aufzustellen.  
Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Lembeck, Flur 50, Flurstücke 159, 160 und 169.

Es wird begrenzt:

Im Norden durch die Straßen Am Sägewerk und Rhader Straße,  
im Osten durch die Straße Zur Reithalle,  
im Süden durch den Endelner Weg und  
im Westen durch die Wohnbebauung Wittesiedlung.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 1,8 ha groß."

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 21.06.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr  
freitags 08.00 – 13.00 Uhr  
Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Abdeckung wird dringend empfohlen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 26.08.2022

Der Bürgermeister

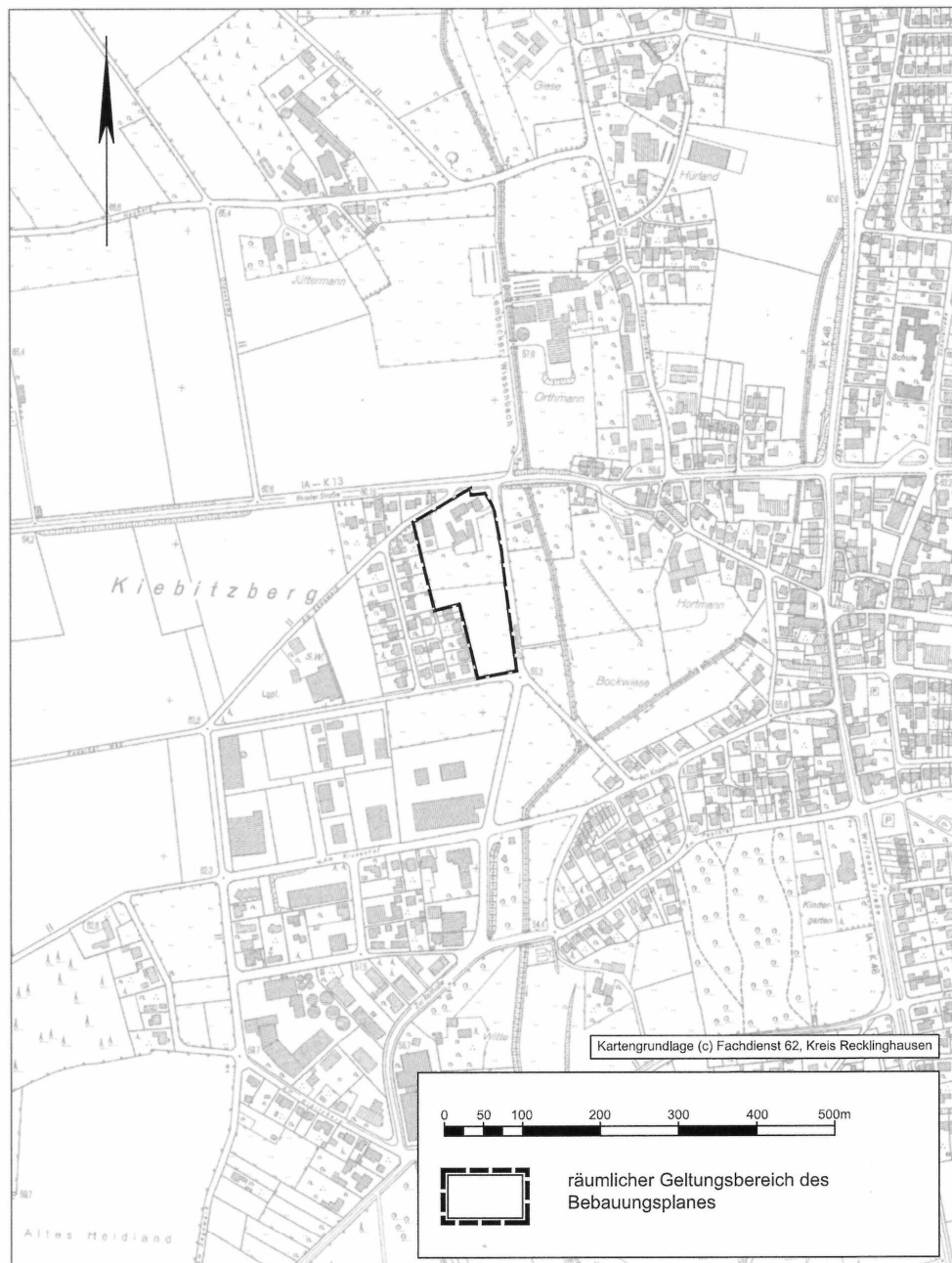
I.V.

gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 191 "Erweiterung Wittesiedlung"  
Aufstellungsbeschluss  
Übersichtsplan





## **Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ - Bekanntmachung**

Nach Beratung im Umwelt- und Planungsausschuss am 23.08.2022 hat der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 den Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ beschlossen.

Der vom Verfahren erfasste Teil der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ befindet sich im Stadtteil Deuten.

Die Erschließungsanlage besteht aus dem Hauptzug des Kirchweges und der Stichstraße Heidberg. Die Erschließungsanlage befindet sich größtenteils in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lasthausener Weg/Kirchweg“.

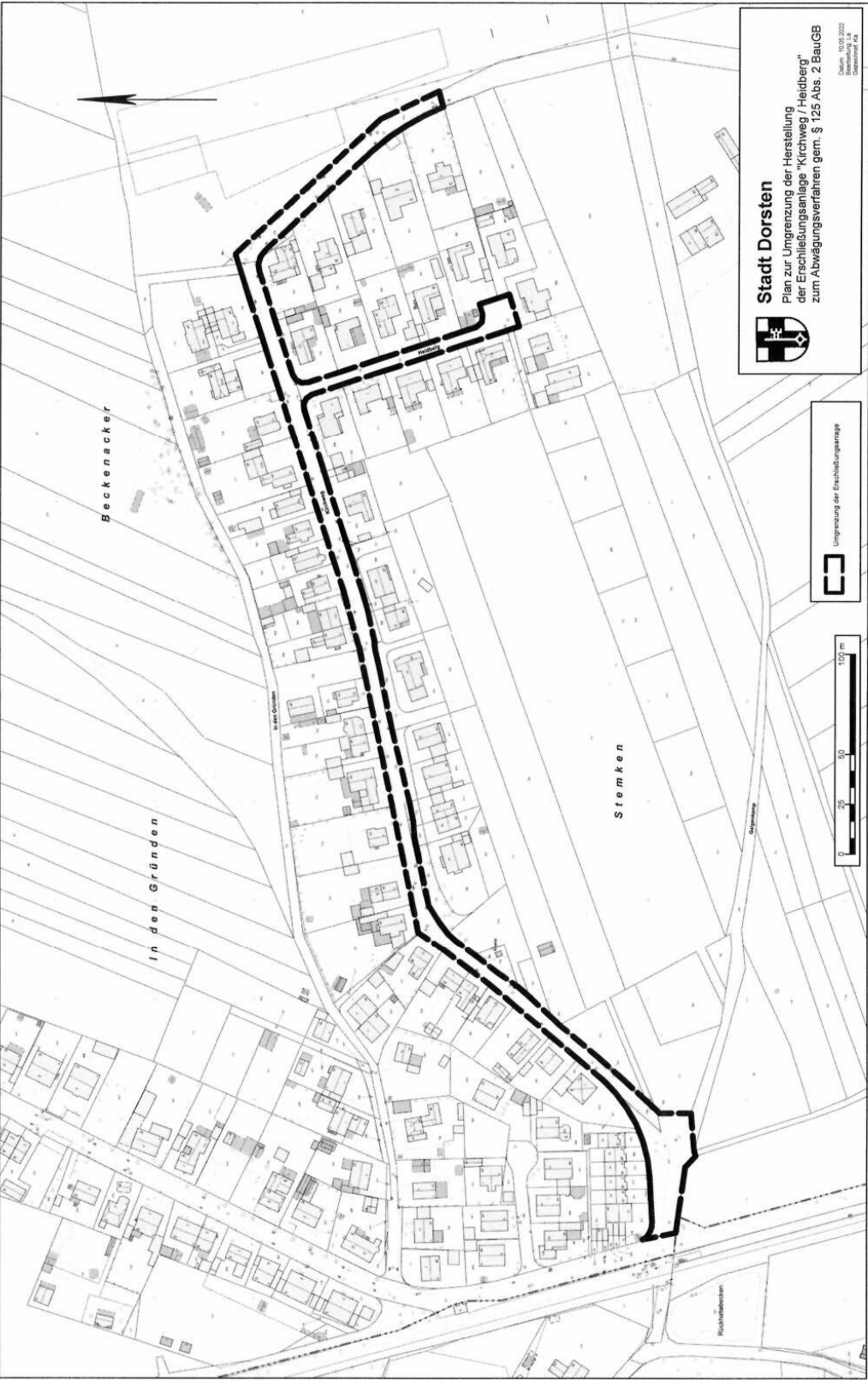
Die genaue Lage und Grenze der Erschließungsanlage ist aus dem Plan zur Abgrenzung ersichtlich.

Der Beschluss des Rates vom 24.08.2022 über den Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Plan zur Abgrenzung der Erschließungsanlage „Kirchweg / Heidberg“ mit der Erläuterung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Dorsten, 30.08.2022

Der Bürgermeister  
I.V.  
gez.  
Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter





## **Satzung**

### **über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung)**

vom 30.08.2022

Aufgrund des § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (Artikel 1 des BauModG NRW GV.NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) i.V.m. § 6 Abs. 1 und der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO) der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f und § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebietszonen**

(1) In der Stadt Dorsten werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I	– Dorsten-Altstadt
Gebietszone II	– übriges Stadtgebiet.

(2) Die Gebietszonen nach Absatz 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Die **Gebietszone I** Dorsten-Altstadt wird begrenzt:

im Norden	durch den Wesel - Datteln - Kanal,
im Osten	von der Bahnlinie Borken – Essen/Oberhausen,
im Süden	von den Straßen Bovenhorst und Kirchhellener Allee,
im Westen	durch den parallel zum Schölzbach verlaufenden Weg durch die Grünanlage Schillergarten und in weiteren Verlauf durch den Schölzbach bis zum Wesel - Datteln – Kanal.

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszone I ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die **Gebietszone II** umfasst das übrige Stadtgebiet.

#### **§ 2 Ablösebeträge**

(1) Gebietszone I

Der Ablösebetrag je Stellplatz nach § 48 BauO NRW 2018 i. V. m. § 6 Abs. 1 StellplatzVO wird für die Gebietszone I unter Zugrundelegung eines Satzes von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 8.080,00 € festgelegt.

(2) Gebietszone II

Der Ablösebetrag je Stellplatz nach § 48 BauO NRW 2018 i.V.m. § 6 Abs. 1 StellplatzVO wird für die Gebietszone II unter Zugrundelegung eines Satzes von 70 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf 4.990 € festgelegt.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dorsten über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. § 48 Abs. 3 der Landesbauordnung BauO NRW 2018 (Stellplatzablösesatzung) vom 01.03.2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

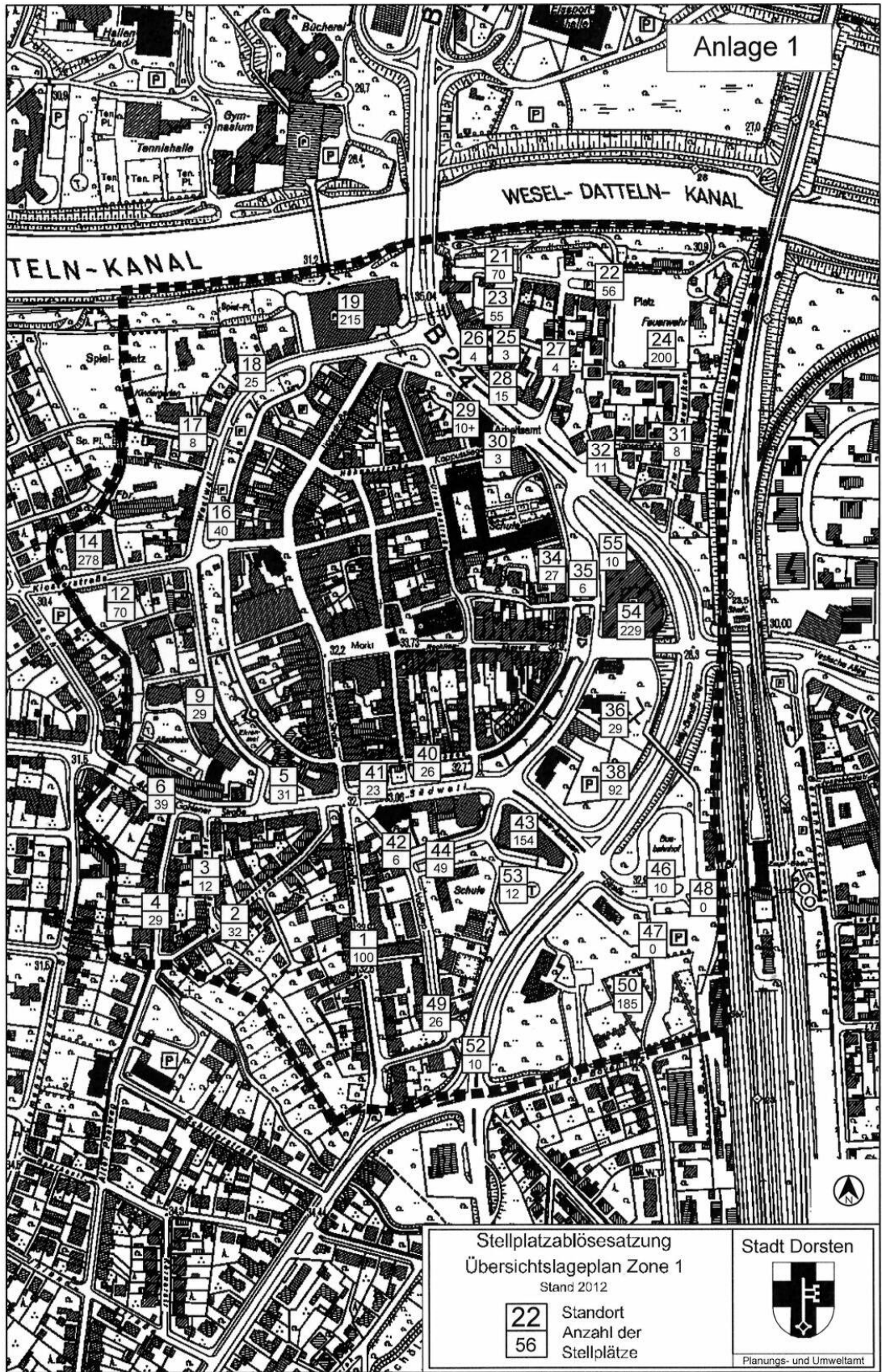
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 30.08.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister





## **Feststellung der Nachfolge für das gewählte Mitglied des Integrationsrates Fatma Ocak-Bozkus**

Gem. § 27 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

**Frau Ute Schlebusch  
geb. 1962  
Am Rehbaum 10  
46282 Dorsten**

mit Wirkung vom 01.09.2022 die Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied des Integrationsrates Fatma Ocak-Bozkus antritt.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 30.08.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung  
gez.

Nina Laubenthal  
als Wahlleiterin



## **S a t z u n g**

### **zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**vom 29.08.2022**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.94 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW v. 21.10.69 (GV NRW S. 712), sowie der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz – v. 28.02.03 (GV.NRW.2003 S. 95) in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der derzeit geltenden Fassung wird geändert und erhält die folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr je m<sup>2</sup> und Monat beträgt:

Verspohlweg 27	12,00 €
Luisenstr. 151 u. 153	9,00 €
Apostelstiege 40	9,00 €
Hammer Weg 25-39 und 49-71	6,50 €
Beckenkamp 21	12,00 €
Crawleystr. 7 u. 9	12,00 €
An der Wienbecke 15	6,50 €
Barkenberger Allee 25, 2. OG rechts	11,00 €
Barkenberger Allee 51, 1. OG links	11,00 €
Barkenberger Allee 51, 1. OG rechts	11,00 €
Barkenberger Allee 51, 2. OG links	11,00 €
Brunnenstr. 2a, DG links	11,00 €
Ellerbruchstr. 106, 1. OG rechts	11,00 €
Hellweg 44, 1. OG rechts	11,00 €
Himmelsberg 4, EG rechts	11,00 €
Himmelsberg 29, 4. OG rechts	11,00 €
Himmelsberg 31, 6. OG rechts	11,00 €
In der Miere 56, 2. OG links	11,00 €
Kampstr. 16, 2. OG rechts	11,00 €
Kampstr. 18, 2. OG links	11,00 €
Luisenstr. 143, 2. OG links	11,00 €
Napoleonsweg 12, DG links	11,00 €
Napoleonsweg 18, DG links	11,00 €
Ostgraben 9, DG links	9,00 €
Overbergstr. 10, 2. OG rechts	11,00 €
Surick 21, 3. OG rechts	11,00 €

Surick 23, 3. OG links	11,00 €
Surick 23, 3. OG rechts	11,00 €
Surick 23, 2. OG links	11,00 €
Talae 19, 2. OG links	11,00 €
Talae 19, 2. OG rechts	11,00 €

Sonstige Unterkünfte:  
nach Lage, Baujahr, Ausstattung und jeweiligem Mietzins

Wohnungen qm 4,00 – 12,00 €

## § 2

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.08.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister